

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Lämmle Holzverarbeitung GmbH – Wintergartenbau



1. Zwischen uns und dem Besteller gelten die nachstehenden Bedingungen, die in jedem Fall Vorrang vor etwaigen Geschäftsbedingungen des Bestellers haben.

Soweit die Ausführung von Bauleistungen Vertragsgegenstand ist, gelten die Regelungen der VOB, Teil B (Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B) als vereinbart. Ergänzend finden die Vorschriften des BGB über den Werk-, Werklieferungs- und Kaufvertrag Anwendung.

2. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und beinhalten nur die dort ausgewiesenen Leistungen.

Beton-, Maurer-, Stemm-, Verputz-, Flaschner-, Elektro- und sanitäre Installationsarbeiten sind bauseits auf Kosten des Bestellers vorzunehmen, es sei denn, sie wären ausdrücklich im Angebot oder im Vertrag enthalten. Die Endreinigung des Bauwerkes und die Entfernung von anfallendem Bauschutt ist Sache des Bestellers.

Werden aufgrund ungenauer Beton- oder Maurerarbeiten bei der Aufstellung des Wintergartens Mehrkosten erforderlich, so werden diese nach Material- und Arbeitsaufwand gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Bausatzaufträgen zur Selbstmontage gilt der vereinbarte Preis ab Werk. Frachtkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Die Bezahlung erfolgt nach Vereinbarung, spätestens nach Abnahme bzw. Abnahmefiktion und Rechnungsstellung rein netto ohne Abzug in bar oder durch Überweisung. Wechsel werden nicht akzeptiert.

Wir behalten uns vor, Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teile der Leistungen zu verlangen. In diesem Fall ist der Teil des vereinbarten Preises zugrunde zu legen, der dem Verhältnis der erbrachten Leistung zur Gesamtleistung entspricht. Bei der Anforderung von Abschlagszahlungen sind die geleisteten Arbeiten und deren Wert im Vergleich zur gesamten Vertragssumme zu bezeichnen.

4. Verbindliche Lieferfristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Angaben mit „ca.“, „gegen“ usw. bezeichnen keine verbindlichen Fristen, sondern geben nur den voraussichtlichen Liefertermin an.

Sind wir durch unvorhersehbare Hindernisse, die für uns auch bei Einhaltung der zumutbaren Sorgfaltsanforderung nicht abwendbar waren, an der rechtzeitigen Erfüllung der Leistungsverpflichtung gehindert, so verlängert sich auch eine fest vereinbarte Lieferzeit in angemessener Weise. Der Besteller ist über die Lieferverzögerung und die Gründe unverzüglich zu informieren. Sollten die hindernden Umstände länger als 2 Monate andauern, so ist jeder Vertragsteil zum Rücktritt berechtigt.

Ist der von uns zu vertretende Lieferverzug auf die fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zurückzuführen, haften wir nur auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Sofern der Lieferverzug auf der fahrlässigen Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, wird die Haftung der Höhe nach auf maximal 15% des Vertragswertes beschränkt. Unberührt bleibt unsere Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, auch bei Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Unberührt bleibt auch die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft ist oder als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, daß sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist.

5. Sollte die Lieferung oder die Ausführung der Arbeiten mangelhaft sein, so liefern wir nach unserer Wahl einwandfreien Ersatz oder bessern nach. Der Besteller hat die für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls werden wir von der Gewährleistungspflicht befreit.

Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Lieferung bzw. Fertigstellung schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Mitteilung von Beanstandungen bzw. Mängelrügen gilt unsere Leistung als genehmigt.

Verzögert sich die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aus von uns zu vertretenden Gründen über angemessene Fristen hinaus oder schlägt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Die Haftung auf Schadensersatz wird ausgeschlossen, soweit solche Ansprüche auf die fahrlässige Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht durch uns, unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen beruht; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind. Beruhen Schadensersatzansprüche auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch uns oder uns zurechenbare Dritte, ist die Ersatzpflicht auf das 3-fache des Vertragswertes beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, ein-

schließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Unberührt bleibt auch die Haftung auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, soweit dem Vertragsgegenstand eine zugesicherte Eigenschaft fehlt.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffern 4 und 5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB. Erfasst werden also Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung einer Nebenpflicht und sonstige Ansprüche, z. B. aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder wegen Unvermögens bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.

7. Fehlen Zubehöerteile oder geringfügige Arbeitsleistungen, so steht dies der Fertigstellung im Sinne der Abnahmevorschriften nicht entgegen. Dies gilt nicht, sofern aufgrund ausstehender Leistungen die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht gegeben ist.

8. Bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen und weitere Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung auszuführen. Mit der Rücknahme der Vorbehaltware durch uns ist nicht automatisch ein Rücktritt vom Vertrag verbunden.

Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9. Erfüllt der Besteller den Vertrag aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht, so können wir folgende Pauschalen als Schadensersatz verlangen:

vor Fertigungsbeginn in unserem Werk:  
20 % des vereinbarten Preises  
nach Abschluß der Fertigung im Werk, vor Montage:  
80 % des vereinbarten Preises

Diese Schadensersatzpauschalen gelten auch, wenn der Vertrag aus anderen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht zur Ausführung kommt.

Der Besteller hat das Recht nachzuweisen, daß im konkreten Fall ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden ist.

Wir sind berechtigt, anstelle der Pauschale den konkret entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen.

10. Wintergärten und Pergolen sind grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Der Besteller hat öffentlich-rechtliche Genehmigungen sowie sonstige erforderliche Zustimmungserklärungen auf seine Kosten einzuholen. Das Risiko der Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen trägt der Besteller. Die Wirksamkeit des Vertrages wird hiervon nicht berührt.

Die für die Erlangung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erforderlichen Baupläne oder statischen Unterlagen hat der Besteller auf seine Kosten zu besorgen.

11. Der Besteller gestattet uns und den von uns beauftragten Personen das Betreten des Grundstücks und aller Räume, soweit dies erforderlich ist, um die vertragsgegenständlichen Waren anliefern und die mit der Montage verbundenen Arbeiten ausführen zu können. Verweigert der Besteller das Betreten des Grundstücks oder die Durchführung der Arbeiten auch nach Ablauf einer angemessenen Frist, stehen uns die Rechte aus Ziffer 9 zu.

12. Sofern der Besteller Grundstücks- oder Wohnungseigentümer ist, versichert er, daß er in seiner Verfügungsbefugnis nicht beschränkt ist. Ist der Besteller nicht Grundstücks- oder Wohnungseigentümer, versichert er, daß der Vertragsabschluß und die Abwicklung des Vertrages mit Wissen und Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

13. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Für Verträge mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand das für 88430 Rot a. d. Rot zuständige Gericht vereinbart.